

Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2021/2022
- Regelbetrieb Primarstufe -

Handlungsempfehlung für den Bildungsgang der Grundschule

I. Präsenzunterricht

Bei der Durchführung von Präsenzunterricht sind angemessene Schutz- und Hygienekonzepte einzuhalten.

I.1 Unterrichtsorganisation/-angebot

Der Unterricht wird gem. der geltenden Kontingenzstundentafel gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Grundschulverordnung erteilt.

Individuelle Förderung: Die bestehenden Genehmigungen für schulische Besonderheiten, insbesondere für **gemeinsames Lernen** bleiben in Kraft, über den konkreten Einsatz der für das Gemeinsame Lernen zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden (LWS) entscheidet die Schulleitung im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte gemäß § 85 Abs. 2 BbgSchulG.

Für die Durchführung von Ganztagsangeboten (GTA) gilt:

- a) Das Ganztagsangebot entspricht der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß VV-Ganztags. Die allgemeinen Bestimmungen über Ganztagsangebote gelten unverändert.
- b) Es gilt das aktuelle schulische Hygienekonzept.
- c) Die Ganztagsangebote stehen in *ununterbrochenem* zeitlichem Zusammenhang mit dem Unterricht (kein Verlassen der Schule zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten); Ganztagsangebote dürfen kein Anlass für zusätzliche Wege der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes sein.
- d) Mittel stehen im Rahmen der regulären Ausstattung für GTA zur Verfügung. Die Finanzkontrolle liegt bei den StSchÄ. In diesem Rahmen können Verträge geschlossen oder wieder aktiviert werden.

Unterrichtsbegleitende und -ergänzende Maßnahmen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel fortgeführt werden.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gebeten, sich in Bezug auf die Notbetreuung mit dem Hort rechtzeitig mit diesem abzustimmen, sodass auch die Horte alle Vorbereitungen für die Zeit ab dem 09.08.2021 treffen können.

Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Für Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch gem. Stundentafel anbieten, erfolgt auch weiterhin dieses Angebot auf der Grundlage der Stundentafel. Die Sicherung des bilingualen Unterrichts in ausgewählten Sachfächern (Witaj) ist zu gewährleisten.

I.2 Unterrichtsinhalte

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufen 1-10 i.V.m. der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Individuelle Lernpläne berücksichtigen den individuell erhobenen Lernstand und dienen als Grundlage für zielgerichtetes Lernen und das Aufholen evtl. Lernrückstände.

Bilanzierung/Dokumentation der vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

Auswertung der Bilanzierung (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer)

Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2021/22 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung des Lernstandes (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2021/2022 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

I.3 Lernstandserhebung (Anlagen 4 und 5)

In den ersten Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, der 1. Fremdsprache sowie den Fächern des naturwissenschaftlichen Lernbereichs eine Analyse des Lernstandes in allen Jahrgängen für alle Schülerinnen und Schüler. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen.

Die Lernstandserhebungen stellen zudem eine Grundlage für das landes- sowie bundesweite Unterstützungsprogramm dar, um die festgestellten individuellen Lernrückstände der Schülerinnen und Schüler zu reduzieren.

I.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften.

Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht werden in der Regel an jedem zweiten Unterrichtstag ohne Präsenzunterricht durch eine Lehrkraft kontaktiert (vereinbarte Zeitfenster; ggf. telefonische Gruppengespräche). Dabei wird dem Fortschritt in der Bearbeitung des individuellen Lernplans, wie auch dem persönlichen Befinden der Schülerin oder des Schülers Aufmerksamkeit geschenkt.

Insbesondere sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (sowohl Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht als auch im Präsenzunterricht) und beraten die Lehrkräfte im Präsenzunterricht.

Unterstützend wird das Studierenden-Programm an den Brandenburger Schulen fortgeführt.

I.5 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht

Aufbauend auf den umfangreichen Erfahrungen in den Schuljahren 2019/20 sowie 2021/21 ergänzt der Distanzunterricht weiterhin den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule soll ein entsprechendes Konzept, unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, entwickeln.

Dabei hat Priorität, allen Schülerinnen und Schüler das Erreichen der Bildungsgangziele zu ermöglichen. Hierfür sollen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule zur Anwendung gebracht werden.

Unterstützend wird auf den Wegweiser „*Pädagogische Empfehlungen zum Lernen in Präsenz und Distanz – Wegweiser*“¹ und den „*Fachbrief zum Anfangsunterricht – Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021*“² verwiesen.

I.6 Leistungsbewertung

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV.

¹ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Wegweiser-Lernen_in_Praesenz_und_Distanz-neu.pdf

² https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_brandenburg/Fachbrief_GS_Anfangsunterricht_2020_2021.pdf

Fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs

Aufgrund des Infektionsgeschehens kann es an einzelnen Schulen zu veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie kommen. In diesem Fall gilt das Folgende:

II. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

II.1 Unterrichtsorganisation/-angebot

Es erfolgt grundsätzlich ein Wechsel zwischen dem Präsenzunterricht und dem Distanzunterricht. Distanzunterricht ergänzt den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Die Schulleiter/innen stellen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schülerinnen und Schüler sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden sein; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund der personellen und räumlichen Ausstattung.

Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:

- Wechsel A/B-Woche,
- Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,
- Schichtmodell (vormittags und nachmittags).

Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern mit ihren Kollegien entsprechend den standortspezifischen Rahmenbedingungen (SARS-CoV-2-EindV).

Sofern die Absicherung der Notbetreuung dazu führt, dass Personal- bzw. Raumkapazitäten nicht ausreichend für Unterricht zur Verfügung stehen, wird eine schulspezifische Ausgestaltung der Stundentafel hinsichtlich der vorwiegend im Präsenzunterricht unterrichteten Fächer zugelassen, die mit dem staatlichen Schulamt abzustimmen ist. Dabei stellen die Schulen die Stärkung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen in den Mittelpunkt.

Für die Durchführung von Ganztagsangeboten (GTA) gilt:

- a) Offene GTA finden nicht statt. Das StSchA kann in Abstimmung mit dem MBS die Durchführung offener GTA gestatten bei einer engen organisatorischen Verzahnung, insbesondere zwischen verlässlicher Halbtagsgrundschule und integrierter Kindertagesbetreuung.
- b) Gebundene GTA finden in dem Umfang statt, dass der übliche Wochenplan der Schule zeitlich ausgefüllt wird. Dabei stehen GTA in *ununterbrochenem* zeitlichem Zusammenhang mit dem Unterricht (kein Verlassen der Schule zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten); Ganztagsangebote dürfen kein Anlass für zusätzliche Wege der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes sein.
- c) Das Ganztagsangebot entspricht der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß VV-Ganztag. Die allgemeinen Bestimmungen über Ganztagsangebote gelten unverändert.
- d) Es gilt das aktuelle schulische Hygienekonzept.
- e) Mittel stehen im Rahmen der regulären Ausstattung für GTA zur Verfügung. Die Finanzkontrolle liegt bei den StSchÄ.

II.2 Unterrichtsinhalte

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel i.V.m. dem Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1-10. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Zu den auf der Grundlage des erhobenen Lernstandes dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter-)entwickelt und angeboten werden.

Bilanzierung/Dokumentation der vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

Auswertung der Bilanzierung (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer)

Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2021/22 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung des Lernstandes (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2021/2022 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

II.3 Lernstandserhebung (Anlagen 4 und 5)

In den ersten Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, der 1. Fremdsprache sowie den Fächern des naturwissenschaftlichen Lernbereichs eine Analyse des Lernstandes in allen Jahrgängen für alle Schülerinnen und Schüler. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen.

Die Lernstandserhebungen stellen zudem eine Grundlage für das landes- sowie bundesweite Unterstützungsprogramm dar, um die Schülerinnen und Schüler gezielt zu unterstützen.

II.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften.

Schüler/-innen im Distanzunterricht werden in der Regel an jedem zweiten Unterrichtstag ohne Präsenzunterricht durch eine Lehrkraft kontaktiert (vereinbarte Zeitfenster; ggf. telefonische Gruppengespräche). Dabei wird dem Fortschritt in der Bearbeitung des individuellen Lernplans, wie auch dem persönlichen Befinden der Schülerin oder des Schülers Aufmerksamkeit geschenkt.

Insbesondere sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (sowohl Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht als auch im Präsenzunterricht) und beraten die Lehrkräfte im Präsenzunterricht.

Unterstützend wird das Studierenden-Programm an den Brandenburger Schulen fortgeführt.

II.5 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht

Aufbauend auf den umfangreichen Erfahrungen in den Schuljahren 2019/20 sowie 2021/21 ergänzt der Distanzunterricht weiterhin den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule soll ein entsprechendes Konzept, unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, entwickeln.

Dabei hat Priorität, allen Schülerinnen und Schülern das Erreichen der Bildungsgangziele zu ermöglichen. Hierfür sollen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

Unterstützend wird auf den Wegweiser *„Pädagogische Empfehlungen zum Lernen in Präsenz und Distanz – Wegweiser“*³ und den *„Fachbrief zum Anfangsunterricht Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021“*⁴ verwiesen.

II.6 Leistungsbewertung

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV und Leistungsbewertung.

³ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Wegweiser-Lernen_in_Praesenz_und_Distanz-neu.pdf

⁴ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_brandenburg/Fachbrief_GS_Anfangsunterricht_2020_2021.pdf

III. Distanzunterricht

III.1 Unterrichtsorganisation

Die in den letzten Schuljahren erarbeiteten Konzepte und Planungen werden weiterentwickelt.

Für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erfolgt die Begleitung im Lernprozess mittels Aufgaben zur häuslichen Erledigung. Dazu wird auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten (Lernplattformen, E-Mail-Kommunikation etc.) zurückgegriffen. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein aktuelles Feedback zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Feedbackkultur verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege mit den Eltern zu suchen. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, sind dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

Die durch die Lehrkräfte zu erarbeitenden Aufgaben sollten für Schülerinnen und Schüler zu den bereits vermittelten Lerninhalten in Beziehung gesetzt und die Zielsetzung verdeutlicht werden. Es sollen bevorzugt Aufgabentypen gewählt werden, die handlungs- und schülerorientiert zugleich sind. Das bedeutet produktives Gestalten, Kreativität und kognitive Problemlöseanstrengung sollten möglichst zusammenfallen und an den Fähigkeiten und Interessen der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet sein. Die Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind.

Für die Erstellung der Lernaufgaben für die Schülerinnen und Schüler ist weiterhin zu beachten, dass sie als Wochenpläne oder Lernkarten auf der Grundlage des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufen 1-10 und unter Berücksichtigung von Nummer 2 bis 4 des 5-Punkte-Programms des MBS (Schreiben des MBS vom 15.11.2018) mit dem Ziel des individuellen Kompetenzzuwachses erarbeitet werden. Die Aufgabenerstellung sollte auf der Grundlage folgender Struktur erfolgen und sich im Umfang am regulären Stundenplan für den jeweiligen Tag orientieren:

Unterstützend wird auf den Wegweiser „Pädagogische Empfehlungen zum Lernen in Präsenz und Distanz – Wegweiser“⁵ und den Fachbrief zum Anfangsunterricht des MBS „Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021“⁶ verwiesen.

Jahrgangsstufen 1/2

90 Minuten	Bearbeitung der Materialien
10 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

Jahrgangsstufen 3/4

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
15 Minuten	lautes Lesen
30 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

⁵ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Wegweiser-Lernen_in_Praesenz_und_Distanz-neu.pdf

⁶ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_brandenburg/Fachbrief_GS_Anfangsunterricht_2020_2021.pdf

Jahrgangsstufen 5/6

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
30 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Weiterarbeit am Material

Sofern Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, „so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ (§ 4 Abs.1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG).

III.2 Unterrichtsinhalte

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel i.V.m. dem Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1-10. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Zu den auf der Grundlage des erhobenen Lernstandes dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter-)entwickelt und angeboten werden.

Bilanzierung/Dokumentation der vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

Auswertung der Bilanzierung (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer)

Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2021/22 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung des Lernstandes (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2021/2022 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

III.3 Lernstandserhebung (Anlagen 4 und 5)

Die Lernstandserhebung ist nach den schulischen Bedingungen in modifizierter Form umzusetzen.

III.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Distanzunterrichtes

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften.

Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht werden in der Regel an jedem zweiten Unterrichtstag ohne Präsenzunterricht durch eine Lehrkraft kontaktiert (vereinbarte Zeitfenster; ggf. telefonische Gruppengespräche). Dabei wird dem Fortschritt in der Bearbeitung des individuellen Lernplans, wie auch dem persönlichen Befinden der Schülerin oder des Schülers Aufmerksamkeit geschenkt.

Insbesondere sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (sowohl Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht als auch im Präsenzunterricht) und beraten die Lehrkräfte im Präsenzunterricht.

Unterstützend wird das Studierenden-Programm an den Brandenburger Schulen fortgeführt.

III.5 Leistungsbewertung

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV und Leistungsbewertung.

ANLAGE